



Anmerkung: Die folgenden Hinweise sind eine wortgetreue Wiedergabe aus dem Dokument zur Erläuterung der Richtlinie der Kommission. Wegen zahlreicher Anfragen, die eine verbreitete Unsicherheit bezüglich der zu beachtenden Regeln erkennen lassen, werden die von der Gruppe der Experten der Mitgliedstaaten vereinbarten Ausführungen hiermit gesondert bekannt gemacht.

14.1 Teil A des Anhangs gibt allgemeine Regeln vor, die für Warnhinweise für alle Kategorien von Spielzeug gültig sind. Er wiederholt die Bestimmungen in Artikel 11 Absatz 1. Die in diesem Artikel geforderten Benutzereinschränkungen müssen wenigstens das Mindest- oder Höchstalter der Benutzer enthalten. Wenn angemessen, sollen sie auch die für die sichere Verwendung des Spielzeugs erforderlichen Fähigkeiten der Benutzer, z. B. die Fähigkeit, ohne Hilfe zu sitzen, das Höchst- oder Mindestgewicht der Benutzer sowie unter Umständen den Hinweis enthalten, dass das Spielzeug ausschließlich unter Aufsicht von Erwachsenen benutzt werden darf. Diese Warnhinweise mit der Angabe von Benutzereinschränkungen sollen die Benutzer oder ihre Beaufsichtigenden auf die mit der Benutzung des Spielzeugs verbundenen Gefahren und Risiken sowie auf die Möglichkeiten zur Vermeidung dieser Gefahren und Risiken aufmerksam machen.

Diese Bestimmung bedeutet nicht, dass alle Spielzeuge einen Hinweis auf das Alter des Benutzers tragen müssen. Diese Benutzereinschränkungen müssen nur angegeben werden, um eine sichere Benutzung des Spielzeugs zu ermöglichen. Die Hersteller können die Angabe eines Altersbereichs (2+, 6+,...) anbringen, diese darf aber nicht mit einem Warnhinweis verwechselt werden und hat nicht die gleiche rechtliche Bedeutung wie ein Warnhinweis. Beispiele für Spielzeug, bei dem die Benutzereinschränkungen angegeben werden müssen, sind:

- Kasten für chemische Versuche (erfordert ein Mindestalter und den Hinweis auf die Aufsicht durch Erwachsene)
- Tretroller (benötigen eine Angabe des Gewichts der Kinder, für die sie vorgesehen sind)
- Funktionelles Spielzeug (benötigt einen Hinweis darauf, dass eine Überwachung erforderlich ist)

14.2. TEIL B Besondere Warnhinweise und Gebrauchsvorschriften für die Benutzung

bestimmter Spielzeugkategorien

14.2.1. Nummer 1

Die Benutzereinschränkungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 beinhalten wenigstens das Mindest- oder Höchstalter der Benutzer sowie, wo angemessen, die erforderlichen Fähigkeiten der Benutzer, das Höchst- oder Mindestgewicht des Benutzers sowie den Hinweis, dass das Spielzeug ausschließlich unter Aufsicht von Erwachsenen benutzt werden darf.

Spielzeug, das für Kinder unter 36 Monaten gefährlich sein könnte, muss einen Warnhinweis tragen, beispielsweise „Nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet“ oder „Nicht für Kinder unter drei Jahren geeignet“ oder einen Warnhinweis in Form der folgenden Abbildung:

¹²⁴Diese Warnhinweise müssen durch einen kurzen Hinweis – der auch aus der Gebrauchsanweisung hervorgehen kann – auf die besonderen Gefahren ergänzt werden, die diese Vorsichtsmaßregel erforderlich machen.

Diese Nummer gilt nicht für Spielzeug, das aufgrund seiner Funktion, seiner Abmessungen, seiner Merkmale und Eigenschaften oder aus anderen zwingenden Gründen ganz offensichtlich nicht für Kinder unter 36 Monaten bestimmt sein kann.

Diese Bestimmung gilt für alle Spielzeuge, die nicht für Kinder unter 36 Monaten bestimmt sind, da sie für Kinder unter 36 Monaten gefährlich sein könnten. Dieses Spielzeug muss mit einem Warnhinweis versehen sein, aus dem deutlich hervorgeht, dass es für Kinder mit einem Alter unter 3 Jahren (bzw. 36 Monaten) nicht geeignet ist. Die Wirtschaftsakteure können wahlweise die Hinweise „Nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet“ oder „Nicht für Kinder unter drei Jahren geeignet“ oder das folgende Piktogramm verwenden:

Das Piktogramm ist wie folgt zu gestalten: Der Kreis und die Durchstreichung müssen rot sein, der Hintergrund muss weiß sein, der Altersbereich und das Gesicht müssen schwarz sein, und die Größe des Durchmessers muss 20 mm betragen, sofern die verfügbare Fläche nicht zu klein ist; ansonsten kann der Durchmesser reduziert werden. Ein Durchmesser von 10 mm darf jedoch nicht unterschritten werden. Dieses Symbol darf nur zur Angabe von „0 bis 3 Jahre“ und nicht für Warnhinweise für andere Altersgruppen verwendet werden, um Fehlinterpretationen des Symbols zu vermeiden.

Der altersbezogene Warnhinweis allein ist nicht ausreichend, sondern muss durch einen kurzen Hinweis auf die spezifische Gefahr ergänzt werden, die mit der Benutzung des Spielzeugs durch Kinder unter 36 Monaten verbunden ist. „Gefahr“ ist in der Spielzeugsicherheitsrichtlinie als die mögliche Ursache eines Schadens definiert. „Schaden“ bedeutet eine körperliche Verletzung oder jede sonstige Gesundheitsbeeinträchtigung, auch langfristiger Natur.

Anmerkung: Gemäß dem CEN-Leitliniendokument 11 kann der Begriff „Gefahr“ weiter präzisiert werden, um die Ursache (z. B. mechanische Gefahr, elektrische Gefahr) oder die Art des potenziellen Schadens anzugeben (z. B. Stromschlaggefahr, Schnittgefahr, Giftgefahr, Brandgefahr).

125

Die am häufigsten verwendete Angabe einer speziellen Gefahr für Kinder unter 36 Monaten ist die von kleinen Teilen ausgehende Gefahr. Die Gefahr sind die kleinen Teile, und der Schaden ist das Ersticken. Der Warnhinweis in Bezug auf die Altersbeschränkung muss in Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 3 angegeben werden. Die Angabe der Gefahr kann dagegen gegebenenfalls in der Gebrauchsanleitung erfolgen.

Einige Gefahren und der Schaden, den sie verursachen können, werden von den Verbrauchern im Allgemeinen gut verstanden. Beispielsweise wird verstanden, dass kleine Teile und scharfe Spitzen zum Ersticken bzw. zu Stichverletzungen der Haut führen können. In manchen Fällen ist dies jedoch nicht gegeben. Beispielsweise ist den Benutzern unter Umständen nicht immer bewusst, dass ein langes Seil zur Strangulation führen kann oder dass die Form und Größe mancher Spielzeuge Schäden verursachen kann, wenn ein Kind, das noch nicht ohne Hilfe sitzen kann, möglicherweise umkippt oder in Bauchlage gerät, ohne sich wieder umdrehen zu können, während es am Spielzeug kaut oder saugt. Artikel 11 Absatz 2 der Spielzeugsicherheitsrichtlinie schreibt vor, dass Warnhinweise verständlich sein müssen. Daher sollte, wenn der Schaden für Verbraucher nicht offensichtlich ist, der Gefahrenhinweis durch eine deutliche Beschreibung des Schadens ergänzt werden, um den Warnhinweis insgesamt zu erläutern (Beispiele: Strangulationsgefahr durch ein langes Seil oder Erstickengefahr durch kleine Kugeln). Wenn mehrere Gefahren bestehen, ist mindestens eine der Hauptgefahren anzugeben.

Beispiele für Gefahren, die erwähnt werden können:

- Kleine Teile (Ersticken)
- Scharfe Spitzen (Stichverletzungen der Haut)
- Strangulationsgefahr durch ein langes Seil
- Kleine Kugeln – Ersticken

Es ist möglich, dass bestimmte Arten von Spielzeug mit mehr als einem der Warnhinweise in Anhang V versehen werden müssten, die eine Altersbeschränkung enthalten. Dies ist zum Beispiel bei einem chemischen Spielzeug der Fall, das kleine Teile enthält. In diesem Fall sollten nur die wichtigste Altersbeschränkung und der entsprechende Warnhinweis angegeben

werden.

Bestimmte Spielzeuge sind eindeutig nicht für Kinder unter 3 Jahren vorgesehen. Dies kann auf ihre Funktionen, Abmessungen, Merkmale, Eigenschaften oder andere triftige Gründe zurückzuführen sein. Beispielsweise sind manche Fahrräder oder Roller, fernsteuerbare Spielzeuge mit anspruchsvollen Funktionen, Verkleidungskostüme in großen Größen und strategische Brettspiele sind offensichtlich für ältere Kinder vorgesehen, und es ist für den Verbraucher offensichtlich, dass sie eindeutig nicht für Kinder unter 36 Monaten gedacht sind. In diesen Fällen ist die Anforderung, einen Warnhinweis anzubringen, nicht verpflichtend: Diese Spielzeuge, die eindeutig nicht für Kinder unter 36 Monaten vorgesehen sein können, müssen nicht mit einem Warnhinweis versehen sein. Die Verwendung eines freiwilligen Hinweises mit der Warnung vor einer Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten wird zwar von der Spielzeugsicherheitsrichtlinie nicht untersagt, die Hersteller sollten aber die Verwendung von eigentlich nicht erforderlichen Warnhinweisen gründlich überdenken.

Eine zu häufige Verwendung von Warnhinweisen kann die Wirkung von zweckmäßig eingesetzten Warnhinweisen langfristig abschwächen. Daher wird empfohlen, diesen Warnhinweis nicht missbräuchlich zu verwenden, indem er an allen Spielzeugen angebracht wird (die nicht für Kinder über 3 Jahren vorgesehen sind), damit der Mehrwert des Warnhinweises für den Verbraucher seine volle Wirksamkeit behält.

Es ist wichtig zu beachten, dass die Bestimmung von Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 3 die missbräuchliche Verwendung eines Warnhinweises in Fällen untersagt, in denen der Warnhinweis dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Spielzeugs aufgrund seiner Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften widerspricht. Wenn ein Spielzeug aufgrund seiner Funktionen, Abmessungen usw. eindeutig für Kinder unter 3 Jahren vorgesehen ist (z. B. Rasseln, Spielzeuge mit weicher Füllung, Kleinkindspielzeuge), ist die Verwendung eines altersbezogenen Warnhinweises durch Art. 11 Absatz 1 Unterabsatz 3 untersagt. Wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass Eltern oder andere Aufsichtspersonen aufgrund der Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften eines Spielzeugs davon ausgehen werden, dass es für Kinder unter 36 Monaten vorgesehen ist (wie in Artikel 3, Nummer 29 beschrieben), ist die Verwendung des Warnhinweises „nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet“ nicht zulässig; anders ausgedrückt, es ist nicht zulässig, die Sicherheitsanforderungen für dieses Spielzeug einfach durch Verwendung eines Warnhinweises zu umgehen.

Ausführliche Anforderungen bezüglich des Alters-Warnhinweissymbols (Größe, Farbe usw.)

sind EN 71-1 zu entnehmen.

14.2.2. Nummern 2 bis 10

Diese Nummern legen spezielle Warnhinweise für andere Spielzeugkategorien fest, die sich nicht nach dem Alter des Kindes richten. Alle diese Warnhinweise müssen mit dem in diesen Nummern (Artikel 11 Absatz 1) angegebenen Wortlaut verwendet werden.

Bei Rückfragen: Rolf Fischer, rofisch@gmx.net

Stand April 2011